

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Medienstrafrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 12 (15.1. 2020)

Zu Kapitel § 8

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von sog. Providern ist ein wichtiges Thema, weil dabei teilweise von allgemeinen strafrechtlichen Regeln abgewichen wird. Äußerlich drückt sich dies in der Existenz der Spezialregelungen im Telemediengesetz (TMG) aus. Nachdem Sie die einschlägigen Vorschriften sowie das einschlägige Lehrbuchkapitel (z. B. Eisele § 4, S. 17 – 27) gelesen haben, sollten Sie folgende Fragen beantworten können (die Hinweise in Klammern beziehen sich auf die Randnummern im Lehrbuch von Eisele, Kapitel § 4) :

1. An welcher Stelle des Straftataufbaus sind die speziellen Verantwortlichkeitsprivilegierungen des TMG zu erörtern ? (Rn 2)
2. Gelten die Privilegierungen des TMG für Mitarbeiter des Rundfunks ? (Rn 4)
3. Finden die Privilegierungen des TMG Anwendung auf eine Universität, die ihren Studierenden einen Internetzugang zur Verfügung stellt ? (Rn 9)
4. Unter welchen Voraussetzungen hat sich ein Diensteanbieter fremde Informationen zu eigen gemacht mit der Folge, dass § 7 Abs. 1 TMG Anwendung findet ? (Rn 10)
5. Welche rechtliche Bedeutung haben Hyperlinks für die Frage, wer für strafrechtlich relevante Inhalte auf der verlinkten website strafrechtlich verantwortlich ist ? (Rn 11 ff)
6. Was ist ein „Host-Provider“ und wie gestaltet sich seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für fremde Informationen ? (Rn 16)
7. Was ist ein „Access-Provider“ und wie gestaltet sich seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für fremde Informationen ? (Rn 19)
8. Was versteht man unter „Cache“ und welche strafrechtliche Bedeutung hat es ? (Rn 24)

Informationen zu denselben Themen finden Sie auch in den Lehrbüchern

- Petersen, Medienrecht, 5. Aufl. 2010, Kapitel § 18 (S. 324 – 330)
- Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. 2012, Rn 175 – 233 sowie im Praxishandbuch Medienrecht (Hrsg. Wandtke/Ohst), Band 4, 3. Aufl. 2014, Kapitel 6 (B. Heinrich), Rn. 69 - 81

Zu Kapitel § 9

Zur Vorbereitung auf das Kapitel „Geistiges Eigentum“ lesen Sie bitte im Urheberrechtsgesetz die §§ 1, 2, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 44 a, 51, 53, 64, 106 – 111 a.

